



AMTSBLATT

DER STADT LEICHLINGEN

Jahrgang 19

Nummer 33

Datum 27.11.2009

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 70 Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung des Wahltermins für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates
- 71 Öffentliche Bekanntmachung über die Mitglieder des Wahlausschusses für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates
- 72 Öffentliche Bekanntmachung der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates
- 73 Wahlordnung für die Wahl eines Integrationsrates gem. § 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – WahIO Integrationsrat
- 74 Amtliche Bekanntmachung über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Leichlingen am 07. Februar 2010
- 75 Änderung der Gebührensatzung zur Abfallsatzung vom 11.12.2008
- 76 1. Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über allgemeine Ausnahmen im Stadtgebiet von Leichlingen von dem Verbot des § 9 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG) vom 18. März 1975 (GV NRW S. 232 / SGV NRW 7129) in der derzeit gültigen Fassung

Herausgeber

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen

Ihre Ansprechpartnerin

Fr. Claudia Gerstner - ☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es liegt zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten an der Information im Rathaus aus.

Das Amtsblatt ist im Abonnement (Jahresgebühr: 40,90 €) oder einzeln (Gebühr: 2 € pro Ausgabe) zu beziehen durch die Stadtverwaltung, Hauptamt. Abbestellungen müssen bis zum 31.10. eines jeden Jahres der Stadtverwaltung vorliegen.



70

Öffentliche Bekanntmachung**über die Festsetzung des Wahltermins für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates**

Der Rat der Stadt Leichlingen hat in seiner Sitzung vom 23.11.2009 als Termin für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates den 07. Februar 2010 festgesetzt.

Leichlingen, den 24. November 2009

gez. Ernst Müller
Bürgermeister

71

Öffentliche Bekanntmachung**über die Mitglieder des Wahlausschusses für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates**

Der Rat der Stadt Leichlingen hat in seiner Sitzung vom 23.11.2009 einen Wahlausschuss für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates am 07.10.2010 gebildet.

Dem Wahlausschuss gehören folgende Mitglieder an:

Fraktion	Beisitzer/in	Vertreter/in
SPD	Manfred Aust	Matthias Ebecke
Bündnis 90/ Die Grünen	Wolfgang Müller-Breuer	Jürgen Langenbacher
CDU	Frank Hake	Sibille Hanenberg
BWL/CDU	Volker Jung	Stefan Clemen

Leichlingen, den 24. November 2009

Der Bürgermeister

gez. Ernst Müller
Bürgermeister

72

**Öffentliche Bekanntmachung
der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates**

Der Rat der Stadt Leichlingen hat in seiner Sitzung vom 23.11.2009 nachfolgende Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates beschlossen.



Die Wahlordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Leichlingen, den 24. November 2009

gez. Ernst Müller
Bürgermeister

73

**Wahlordnung für die Wahl eines Integrationsrates gem. § 27 der
Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – WahlO Integrationsrat**

Allgemeine Grundsätze

Für die Wahl gelten § 27 Gemeindeordnung (GO NRW) sowie die §§ 2, 5 Abs. 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 29, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

1. Wahlorgane und Wahlbehörden

§ 1 Geltungsbereich und Zuständigkeit

1. Das Gebiet, für das der Integrationsrat gewählt wird, ist das Stadtgebiet Leichlingen. Das Wahlgebiet umfasst einen einzigen Stimmbezirk. Das Wahllokal für diesen Stimmbezirk wird in der Eingangshalle des Rathausgebäudes Am Büscherhof 1, 42799 Leichlingen eingerichtet.
2. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Hauptverwaltungsbeamten.
3. Die Anzahl der Mitglieder des Integrationsrates ergibt sich aus der Hauptsatzung.

§ 2 Wahlorgane

Wahlorgane sind

- der Hauptverwaltungsbeamte als Wahlleiter,
- der jeweilige Vertreter im Amt als stellvertretender Wahlleiter,
- der Wahlausschuss,
- für den Stimmbezirk der Wahlvorstand.

§ 3 Wahlausschuss

1. Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und einer Anzahl von Mitgliedern (Beisitzern) nach § 2 KWahlG.
2. Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen (§ 8) bis zum 30. Tag vor der Wahl. Ferner stellt er das Wahlergebnis fest (§ 14). Er entscheidet in öffentlicher Sitzung.
3. Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer/innen beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Im Übrigen finden auf den Wahlausschuss die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts entsprechende Anwendung.



§ 4 Wahlvorstand

1. Der Wahlvorstand besteht aus dem/der Wahlvorsteher/in, dem/der stellvertretenden Wahlvorsteher/in und drei bis sechs Beisitzern. Der Wahlleiter beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes; er kann darüber hinaus Wahlhelfer/innen berufen. Der/die Wahlvorsteher/in bestimmt aus dem Kreis der Beisitzer/innen den/die Schriftführer/in. Er/Sie kann mehrere Schriftführer/innen bestellen.
2. Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Wahlvorsteher/s/in den Ausschlag.
3. Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.
4. Während der Wahlhandlung müssen mindestens 3 Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein, darunter der/ die Wahlvorsteher/in oder sein/ihr/e Stellvertreter/in und der/die Schriftführer/in oder dessen/deren Stellvertreter/in.

2. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

§ 5 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind mit Ausnahme der in § 6 der Wahlordnung bezeichneten Personen

- a) alle Ausländer und Ausländerinnen
- b) Deutsche, wenn die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 3 Absatz 1 Nummern 2, 3, 4, 4a und 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes frühestens fünf Jahre vor dem Tag der Wahl erworben worden ist.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

- a) 16 Jahre alt sein,
- b) sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
- c) mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Wahlberechtigte Personen nach Satz 1 Buchstabe b) müssen sich bis zum 12. Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über die Wahlberechtigung zu führen.

§ 6 Wahlrechtsausschluss

Nicht wahlberechtigt sind Ausländerinnen und Ausländer,

1. auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 und 3 keine Anwendung findet,
2. die Asylbewerber sind,
3. Deutsche, die nicht von § 5 der Wahlordnung erfasst sind.

§ 7 Wählbarkeit

Wählbar sind mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres alle wahlberechtigten Personen nach § 5 der Wahlordnung sowie alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Leichlingen. Die Ausschlusstatbestände des § 13 KWahlG finden Anwendung.



3. Wahlvorschläge, Wahlvorbereitung

§ 8 Einreichung von Wahlvorschlägen

1. Der Wahlleiter fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenwahlvorschläge) oder von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerber/in) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
2. Als Wahlbewerber/in kann jede Person nach § 7 der Wahlordnung benannt werden, sofern sie/er ihre/seine Zustimmung schriftlich auf dem hierfür vorgesehenen amtlichen Vordruck erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
3. Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass die Gruppe einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und die Aufstellung der Bewerber/innen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.
4. Der Wahlvorschlag muss Vornamen und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf oder Stand und die Anschrift der Hauptwohnung der/des Wahlbewerber/s/in/nen enthalten. Die Reihenfolge der Bewerber/innen wird vom Einreicher festgelegt.
5. Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerber“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlags versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des/der ersten Bewerber/s/in an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
6. Der Wahlvorschlag muss von mindestens 1 von Tausend, höchstens jedoch von 20 Wahlberechtigten unterstützt sein. Unterschriften sind eigenhändig und handschriftlich abzugeben. Jede/r Wahlberechtigte darf mit seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Mehrfachunterstützungen für verschiedene Wahlvorschläge sind bei allen Wahlvorschlägen ungültig. Die Unterzeichner müssen in Block- oder Maschinenschrift Vornamen und Familiennamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeben. Wahlvorschläge dürfen nur von Wahlberechtigten unterstützt werden. Die Unterstützung eines Wahlvorschlags durch einen wahlberechtigten Wahlbewerber ist zulässig.
7. In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
8. Für die Wahlvorschläge, die Zustimmung zur Aufnahme in einen Wahlvorschlag, den Nachweis zu Abs. 3 und die Unterstützungsunterschriften sind Formblätter zu verwenden, die das Wahlamt bereit hält.
9. Wahlvorschläge können bis zum 34. Tag vor der Wahl, 15.00 Uhr, beim Wahlleiter (Ordnungsamt-Wahlen) eingereicht werden. Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung über die Zulässigkeit vor (§ 3). Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter mit den in Abs. 4 genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, bekanntgemacht.
10. Der Wahlvorschlag ist in Block- und Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen.

§ 9 Ungültige Wahlvorschläge

1. Wahlvorschläge sind ungültig, wenn



- a) sie nicht rechtzeitig beim Wahlleiter (Ordnungsamt-Wahlen) eingereicht worden sind,
 - b) sie nicht auf den vom Wahlleiter zur Verfügung gestellten Formblättern erfolgt sind,
 - c) sie nicht von der vorgeschriebenen Zahl Wahlberechtigten eigenhändig unterzeichnet worden sind,
 - d) sie nicht wählbare Personen vorschlagen,
 - e) sie nicht die für die Wahlvorschläge und die Bewerber/innen vorgeschriebenen Angaben enthalten oder wenn diese nicht lesbar sind oder
 - f) die Zustimmung der Bewerber/innen zu ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag fehlt.
2. In den Fällen des Abs. 1 Buchstabe d, e und f ist der Wahlvorschlag bezüglich derjenigen Bewerber/innen ungültig, auf die sich der jeweilige Mangel bezieht.
 3. Enthalten die Wahlvorschläge Mängel, so sind diese nach Aufforderung durch den Wahlleiter von der Vertrauensperson zu beseitigen.

§ 10 Stimmzettel

Die Einzelbewerber werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlags aufgenommen. Zusätzlich werden Name und Vorname der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerber aufgeführt.

Die Wahlvorschläge werden durch den Wahlleiter auf dem Stimmzettel in der Reihenfolge eingetragen, wie die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlichen Unterlagen beim Wahlleiter eingegangen sind.

§ 11 Wählerverzeichnis

1. Für den Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.
2. In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tage vor der Wahl.
3. Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.
4. Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl, an einem Tag bis 18.00 Uhr, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme ausgelegt. Termin und Ort der Auslegung werden öffentlich bekanntgemacht.
5. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ende der Auslegungsfrist beim Wahlleiter Einspruch schriftlich oder zur Niederschrift einlegen.
6. Über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis entscheidet der Wahlleiter endgültig. Die Entscheidung schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus.
7. Personen, die das Gebiet der Stadt Leichlingen verlassen (Abmeldung), werden aus dem Wählerverzeichnis gestrichen.



4. Durchführung der Wahl

§ 12 Wahltag

1. Der Wahltag ist ein Sonntag.
2. Die Wahlzeit dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.
3. Der Wahltermin wird jeweils durch den Rat der Stadt Leichlingen unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 27 GO NRW festgelegt.
4. Der in der Anlage beigefügte Terminkalender ist Bestandteil dieser Wahlordnung und für die zeitliche Abwicklung verbindlich.

§ 13 Wahlhandlung

1. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
2. Jede/r Wahlberechtigte hat eine Stimme.
3. Auf Verlangen hat sich der/die Wahlberechtigte gegenüber dem Wahlvorstand über seine/ihre Person auszuweisen.

§ 14 Briefwahl

1. Bei der Briefwahl hat die wahlberechtigte Person dem Wahlleiter in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag
 - a) ihren Wahlschein und
 - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag den Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht.

Die Wahlbriefe werden dem Wahlvorstand im Stimmbezirk zur Zulassung und Auszählung zugeleitet.

2. Für den Wahlscheinantrag und das Briefwahlverfahren gelten die Vorschriften des KWahlG entsprechend.

§ 15 Wahlniederschrift

1. Über die Wahlhandlung und die Stimmenzählung wird von der Schriftführung eine Wahlniederschrift gefertigt.
2. Die Wahlniederschrift ist von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

5. Feststellung und Errechnung des Wahlergebnisses

§ 16 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

1. Der Wahlausschuss stellt nach vorangegangener Vorprüfung der Wahlniederschrift auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Verfahren Hare-Niemeyer fest. Er ist dabei an die Entscheidung des Wahlvorstandes gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen.

Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehrere Sitze als Bewerber/innen benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt. Im Falle gleicher



Zahlenbruchteile entscheidet das vom Wahlleiter in der Wahlausschusssitzung zu ziehende Los.

2. Der Wahlleiter macht das Ergebnis unverzüglich ortsüblich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerber/innen durch Zustellung und fordert sie schriftlich auf, die Wahl innerhalb einer Woche anzunehmen.
3. Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschl. Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des KWahlG in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 17 Wahlprüfung

1. Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, so entscheidet hierüber der für die Kommunalwahlen gebildete Wahlprüfungsausschuss. Eine Prüfung von Amts wegen erfolgt nicht.
2. Ein Einspruch kann von jedem Wahlberechtigten sowie allen Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Leichlingen binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Wahlleiter erhoben werden. Die Entscheidung über den Einspruch ist binnen eines Monats nach Ablauf der Frist für die Einspruchserhebung zu treffen.
3. Im Übrigen gelten die Vorschriften des KWahlG in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 18 Amtssprache

Die Amtssprache ist Deutsch.

6. Schlussbestimmung

§ 19 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die vom Rat der Stadt Leichlingen in seiner Sitzung am 15.07.2004 beschlossene Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Ausländerbeirates der Stadt Leichlingen außer Kraft.

Leichlingen, den 23. November 2009

gez. Ernst Müller
Bürgermeister

Anlage zur WahlO Integrationsrat

TERMINKALENDER für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl eines Integrationsrates

Termin (Zeitpunkt vor der Wahl)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle Wahlordnung
16. Tag vor der Wahl	Zeitpunkt, von dem an die Wahlberechtigten ihre Wohnung, ggfls. ihre Hauptwohnung im	§ 27 Abs. 3 Nr. 3 GO



	Wahlgebiet haben müssen	
möglichst bald	Wahl der Beisitzer und der stellvertretenden Beisitzer des Wahlausschusses durch die Vertretung des Wahlgebietes und (vereinfachte) Bekanntmachung der Namen durch den Wahlleiter	§ 2 Abs. 3 KWahlG
	Bildung der Stimmbezirke durch den Wahlleiter	§ 5 Abs. 1 KWahlG
	Bestimmung der Wahlräume durch den Wahlleiter	
	Berufung a) der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter durch den Wahlleiter b) der Beisitzer des Wahlvorstandes durch den Wahlleiter oder in dessen Auftrag durch den Wahlvorsteher	§ 2 Abs. 4 KWahlG
	Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen (öffentl. Bekanntmachung)	§ 8 Nr. 1 WahIO
35. Tag vor der Wahl	Stichtag für die Eintragung in das Wählerverzeichnis	§ 11 WahIO
34. Tag vor der Wahl, bis 15.00 Uhr	Letzter Termin zur Einreichung von Wahlvorschlägen	§ 8 Nr. 9 WahIO
spätestens 30. Tag vor der Wahl	Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen	§ 3 Nr. 2 WahIO
sofort nach Zulassung	Bekanntmachung der Wahlvorschläge	§ 8 Nr. 9 WahIO
bis zum 21. Tag vor der Wahl	Zustellung der Wahlbenachrichtigungen	§ 11 Nr. 2 WahIO
bis zum 21. Tag vor der Wahl	Öffentliche Bekanntmachung, Termin und Ort der Auslegung des Wählerverzeichnisses	§ 11 Nr. 4 WahIO
20. Tag vor der Wahl bis 2.	Ausstellung von	§ 14 WahIO, § 26 KWahlG



Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr	Wahlscheinen und Übersendung von Briefwahlunterlagen	
20. bis 16. Tag vor der Wahl	Auslegung der Wählerverzeichnisse Frist für Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis	§ 11 Nr. 4 WahIO
2. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr	Abschluss des Wählerverzeichnisses	
Wahltag	Wahltag, Wahlzeit 8.00 bis 18.00 Uhr	§ 12 WahIO
nach der Wahl	Überprüfung der Wahlniederschriften, Vorbereitung und Feststellung des Wahlergebnisses Feststellung des endgültigen Ergebnisses durch den Wahlausschuss Benachrichtigung der gewählten Bewerber durch den Wahlleiter Veröffentlichung des Wahlergebnisses durch den Wahlleiter	§§ 16, 17 WahIO § 34 Abs. 1 KWahlG § 35 Abs. 1 KWahlG § 35 Abs. 2 KWahlG

74**Amtliche Bekanntmachung über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Leichlingen am 07. Februar 2010**

1. Bei der am 07.02.2010 stattfindenden Wahl des Integrationsrates sind 10 Mitglieder zu wählen.
2. Die Einteilung der Wahlbezirke, die Voraussetzungen der Wahlberechtigung sowie die Anforderungen an die einzureichenden Wahlvorschläge ist der gleichzeitig erfolgenden öffentlichen Bekanntmachung der Wahlordnung für die Wahl eines Integrationsrats vom 23.11.2009 zu entnehmen.
3. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 2 zum Integrationsrat wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften).

Unterstützungsunterschriften können bei der Stadtverwaltung während der allgemeinen Dienststunden beim Ordnungsamt/Wahlen, 3. Obergeschoss, Zimmer 320 geleistet werden.



Der/die Wahlvorschlagsträger/in ist alleine verantwortlich, dass die Unterstützungsunterschriften rechtzeitig geleistet werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können Unterstützungsunterschriften nicht mehr geleistet werden.

4. Die vollständig unterzeichneten und mit den erforderlichen Anlagen versehenen Wahlvorschläge sollen möglichst frühzeitig beim Ordnungsamt/Wahlen, 3. Obergeschoss, Zimmer 320, Rathaus Am Büscherhof 1, 42799 Leichlingen, eingereicht werden.

Die Einreichungsfrist läuft am 04.01.2010, 15.00 Uhr, ab.

5. Die Verbindung von Wahlvorschlägen zur Integrationsratswahl muss spätestens am 04. Januar 2010, 15.00 Uhr, beim Ordnungsamt/Wahlen schriftlich durch die Vertrauensperson der jeweiligen Wahlvorschläge erklärt werden. Der Listenverbindung muss die Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen Wahlvorschläge zustimmen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Leichlingen, den 24. November 2009

gez. Ernst Müller
Bürgermeister

75

Der Rat der Stadt Leichlingen hat in seiner Sitzung am 23.11.2009 folgende Änderung der Gebührensatzung zur Abfallsatzung vom 11.12.2008 beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023),
- § 9 Absatz 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz- LAbfG-) vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW 74),
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712/- SGV.NRW. 610),

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

Artikel 1

§ 4 (Gebührenhöhe) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Jahresgebühr für den Restmüll ergibt sich aus der Addition von:



- 39,80 € für jeden zu berücksichtigenden Einwohner/Einwohnergleichwert, resultierend aus den Gesamtgrundkosten, und
- einem Anteil je vorzuhaltenden Behälter (resultierend aus den Leistungskosten Restmüll):

Behältergröße	14-tägige Abfuhr	4-wöchentliche Abfuhr
60 l	43,88 €	23,92 €
80 l	53,98 €	28,97 €
120 l	74,44 €	39,20 €
240 l	133,26 €	69,15 €
1.100 l	741,96 €	entfällt

- (2) Die Jahresgebühr für die Biomüllbehälter beträgt (resultierend aus den Leistungskosten Biomüll):

Behältergröße	Gebühr
60 l	60,94 €
80 l	72,70 €
120 l	96,61 €
240 l	160,41 €

- (3) Die Jahresgebühr für die Altpapier/Kartonagenbehälter beträgt (resultierend aus den Leistungskosten Papier-/Kartonagen-Entsorgung):

Behältergröße	Gebühr
80 l	6,77 €
120 l	7,78 €
240 l	10,87 €
1.100 l	57,79 €

- (4) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Gebühr jeweils um 1/12 für jeden Monat, für den eine Gebührenpflicht nicht vorliegt.
- (5) Die Gebühr für den Restmüllsack (70 l) einschließlich Abfuhr beträgt 5,00 €
- (6) Die Gebühr für Einsammeln, Transport und Entsorgung von Haushaltsgroßgeräten durch den Entsorger beträgt 25,00 € je Stück.



Artikel 2

Die 1. Änderung der Gebührensatzung zur Abfallsatzung vom 11.12.2008 tritt am 01.01.2010 in Kraft. Sie ersetzt im Umfang der Änderungen die Gebührensatzung zur Abfallsatzung vom 11.12.2008 (Amtsblatt der Stadt Leichlingen vom 18.12.2008).

Artikel 3

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung, nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 24.11.2009

gez. Ernst Müller
Bürgermeister

76

1. Änderung der ORDNUNGSBEHÖRDLICHEN VERORDNUNG über allgemeine Ausnahmen im Stadtgebiet von Leichlingen von dem Verbot des § 9 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG) vom 18. März 1975 (GV NRW S. 232 / SGV NRW 7129) in der derzeit gültigen Fassung

Aufgrund des § 9 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG) vom 18. März 1975 (GV NRW S. 232 / SGV NRW 7129) in der derzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Leichlingen als örtliche Ordnungsbehörde gem. Beschluss des Rates vom 23.11.2009 für das Gebiet der Stadt Leichlingen folgende Änderung der o.g. Verordnung erlassen:

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Nach § 9 Abs. 1 LImSchG sind von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind.



- (2) Von dem Verbot wird an folgenden Tagen eine allgemeine Ausnahme bis 24.00 Uhr zugelassen
1. Am dritten Samstag im September aus Anlass des an diesem Wochenende traditionell stattfindenden Stadtfestes
 2. An dem Wochenende im August von Freitag bis Sonntag, an dem traditionell das Leichlinger Schützenfest im Bereich Trompete stattfindet.
- (3) Von dem Verbot wird an folgenden Tagen eine allgemeine Ausnahme wie folgt zugelassen
1. Am Samstag vor dem Erntedanktag auf Sonntag aus Anlass des an diesem Wochenende traditionell stattfindenden Erntedankfestes in Witzhelden für Musikaufführungen bis 01.00 Uhr; Bewirtung auf dem Marktplatz in Witzhelden bis 03.00 Uhr
 2. An dem Abend des traditionell im Juni stattfindenden Balkler Dorffestes für Musikaufführungen bis 24.00 Uhr; Bewirtung bis 01.00 Uhr
- (4) Die getroffene Ausnahmeregelung gilt für den jeweils festgesetzten Veranstaltungsbereich.

Alle übrigen Regelungen der Verordnung verbleiben wie gehabt.

Diese 1. Änderung der o.g. Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der in der Präambel genannten Vorschriften, des Ordnungsbehördengesetzes und der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende 1. Änderung der Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Leichlingen, den 25. November 2009

Stadt Leichlingen als örtliche Ordnungsbehörde

gez. Ernst Müller
Bürgermeister